



www.kca-mkk.de

Das Bildungs- und Teilhabepaket

**Chancen für
alle Kinder.
Soziale Teilhabe
mit Erfolg.**

Ihre Ansprechpartner

freuen sich auf Sie und beantworten gerne Ihre Fragen.

Falls das Antragsformular schon vom Flyer abgetrennt wurde, können Sie es auch auf der Internetseite des Kommunalen Centers für Arbeit (www.kca-mkk.de) herunterladen oder es bei unseren Servicebüros und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen bekommen.

Dort stehen auch weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung.

KCA-Region Maintal

Moosburger Weg 2
63477 Maintal
Telefon: 06181/292-40001

KCA-Region Hanau

Eugen-Kaiser-Straße 7
63450 Hanau
Telefon: 06181/292-40002

KCA-Region Gelnhausen

Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/9741-40003

KCA-Region Schlüchtern

Gartenstraße 5
36381 Schlüchtern
Telefon: 06661/970-40004

Die E-Mail für Ihre Fragen: **Bildungspaket@kca-mkk.de**



Dabeisein und Mitmachen ist möglich – für alle!

Talente und Neigungen müssen gefördert werden. Dies gilt insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen. Dafür gibt es eine Fülle von kulturellen und sportlichen Angeboten in Vereinen, Schulen und anderen Gruppen. Für viele ist leider der Mitgliedsbeitrag oder die Teilnahmegebühr für diese Angebote ein unüberwindbares Hindernis. Jetzt gibt es für diese Kinder und Jugendlichen zusätzliche finanzielle Unterstützung. Und wir, das KCA, sorgen als Ihr Ansprechpartner für eine einfache, schnelle und unbürokratische Umsetzung. **Wie es geht, steht in diesem Flyer – den nötigen Antrag haben wir gleich mit angehängt.**

**Lebensglück
und Chancen.
Für Kinder und
Jugendliche.**

Sie möchten die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch nehmen? Dann füllen Sie einfach diesen Antrag aus, trennen ihn ab und bringen ihn uns vorbei oder schicken ihn per Post.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Name und Vorname eines Elternteils

Geburtsdatum

Name und Vorname des Kindes oder des/der Jugendlichen

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Aktenzeichen

Postleitzahl und Ort

Für oben genanntes Kind bzw. oben genannte/n Jugendliche/n werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragt.

Hierbei handelt es sich um:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an organisierten gemeinschaftlichen Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Hinweis: Die umseitige Bescheinigung ist durch den Anbieter der Teilhabeleistung auszufüllen.

Durch o. g. Kind/Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten oder sonstige im Haushalt lebende Familienmitglieder wird eine der nachfolgend genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen:

- Ja,
 - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem SGB XII
 - Grundsicherung wg. Alters oder bei Erwerbsminderung
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld

- Nein, es werden derzeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen. Einkommen und Vermögen reichen aber nicht aus, den Bildungs- und Teilhabebedarf zu decken.

Hinweis: Um prüfen zu können, ob Einkommen und Vermögen zur Deckung des Bildungs- und Teilhabebedarfs ausreichen, fügen Sie bitte diesem Formular einen *Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes* bei. Diesen Antrag erhalten Sie in den Servicebüros des Kommunalen Centers für Arbeit oder bei dem Sozialamt ihrer Wohnsitzgemeinde. Sofern sie über einen Internetanschluss verfügen, können sie den Antrag unter www.kca-mkk.de herunterladen. Für die Bearbeitung zuständig ist das Kommunale Center für Arbeit bzw. das Sozialamt, bei nicht erwerbsfähigen oder altersrentenbeziehenden Eltern. Wir leiten den Antrag gegebenenfalls auch gerne dorthin weiter.

Unterschrift eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten

Ort und Datum

Alle roten Bereiche ausgefüllt? Prima, dann sind Sie hier fertig. Die folgenden Felder werden von unseren Mitarbeitern ausgefüllt.

Kommunales Center für Arbeit
Jobcenter

Antrag eingegangen am

Antrag registriert

Anstalt des öffentlichen Rechts
des Main-Kinzig-Kreises

(Eingangsstempel)

(Namenszeichen)

Soziale und kulturelle Teilhabe – was bedeutet das für Sie und Ihre Kinder?

Was ist die soziale und kulturelle Teilhabe?

Viele von Ihnen haben sicherlich in den Medien die Diskussionen um die Änderungen des Sozialgesetzbuches II (bekannt als „Hartz IV“) verfolgt. **Teil des nach langen Verhandlungen erzielten Ergebnisses ist die sogenannte soziale und kulturelle Teilhabe.**

Das ist eine gute Nachricht, denn dahinter steckt die Idee, Kindern und Jugendlichen zum Beispiel die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder Theatergruppen, die Teilnahme am Musikunterricht und anderen Aktivitäten wie Freizeiten durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dafür steht ein sogenanntes *Teilhabebudget* zur Verfügung. **Nutzen Sie dieses Angebot!**

Wer bekommt das *Teilhabebudget* und wie hoch ist es?

Anspruchsberechtigt sind u. a. alle Empfänger von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) und Sozialgeld. Das maximale *Teilhabebudget* bildet sich ab Antragstellung für Ihr Kind (bis 18 Jahre) aus den bewilligten Monaten Ihrer „Hartz IV“-Leistung x 10 Euro. Denken Sie auch hier an einen rechtzeitigen Folgeantrag. **Sie können das *Teilhabebudget* auch auf mehrere Angebote aufteilen.**

Wie funktioniert die Antragstellung?

Das Verfahren ist ganz einfach – 5 Schritte und schon fertig: Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte füllen das beiliegende Antragsformular aus und lassen sich darauf vom Leistungsanbieter (z. B. Verein) die Höhe des Teilnahme- bzw. Mitgliedsbeitrages bestätigen. Danach geben Sie den Antrag bei uns ab. **Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie einen Bescheid.**

Wie und an wen wird ausgezahlt ?

Das Gesetz schreibt vor, dass die Auszahlung direkt an den Leistungsanbieter erfolgt. Falls der Beitrag von Ihnen bereits bezahlt wurde oder per Lastschrift eingezogen wird, kann die Auszahlung auch direkt an Sie erfolgen. **Dafür brauchen wir eine entsprechende Bestätigung vom Leistungsanbieter. Nutzen Sie dafür den untenstehenden Vordruck.**



**Sport, Kultur
und Freizeit.
Lebensqualität
für Kinder.**



Was Sie dafür tun müssen.

Info: Den Antrag müssen immer die Eltern stellen.

Was tut der Anbieter?

Info: Das ist z. B. der Verein in dem Ihr Kind aktiv ist.

Was tun wir für Sie?

Info: Das KCA hilft Ihnen gerne weiter.

1. Antrag ausfüllen.

2. Beitragsbescheinigung ausfüllen.

3. Antrag abgeben.

4. Antrag prüfen. Bescheid erteilen.

Fertig.

Fertig.

5. Geld überweisen.
(wenn Anspruch besteht)

Bestätigung des Anbieters / Leistungserbringers zum Beispiel der Verein oder die Institution bei der Ihr Kind aktiv ist

Die umseitig genannte Person

- hat bei unserem Verein / unserer Institution
 - eine Mitgliedschaft beantragt bzw.
 - ist bereits Mitglied und nimmt regelmäßig an den Aktivitäten teil.
- bekommt Unterricht in künstlerischen Fächern erteilt.
- wird an einer einzelnen Aktivität bzw. einer Freizeit teilnehmen.

Art der Aktivität / des Unterrichts

Kosten einmalig / monatlich / im Quartal / im Halbjahr / jährlich (**Unzutreffendes bitte streichen**)

Der Beitrag ist

- bereits für die Zeit vom _____ bis _____ gezahlt, daher bitte bei Vorliegen eines Zahlungsanspruches auf das Konto des Antragstellers überweisen und/oder
- noch nicht gezahlt bzw. ab _____ noch nicht gezahlt, daher bitte bei Vorliegen eines Zahlungsanspruches auf das nachfolgende Konto unseres Vereins / unserer Institution überweisen.

Bankverbindung

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Name der Bank

Verwendungszweck (Name, Mitgliedsnummer o. ä.)

Hinweis: Sofern sich ein Zahlungsanspruch ergibt, erhalten Sie eine schriftliche Nachricht von uns.

Hinweise zur Höhe und Auszahlung des *Teilhabebudgets*:

- Leistungsberechtigt sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Beiträge können nicht für die Vergangenheit, sondern nur für zukünftige Zeiträume bewilligt werden.
- Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an den Leistungserbringer (z. B. Verein). Sollte der Teilnahme- bzw. Mitgliedsbeitrag (für einen zukünftigen Zeitraum) bereits per Lastschrifteinzug oder in anderer Weise gezahlt worden sein, kann zur Vermeidung von Beitragsüberzahlungen das Kommunale Center für Arbeit von dem Leistungserbringer angewiesen werden, die Zahlung an das Mitglied/den Teilnehmer vorzunehmen. Dies ist bei den Feldern zur Bankverbindung zu berücksichtigen.
- Der maximal zu gewährende Betrag beträgt 10 €/Monat. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der Dauer des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, maximal 6 Monate). Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Monatsleistung multipliziert mit den restlichen Bewilligungsmonaten (max. 60 €).
- Grundsätzlich entscheidet der Leistungsberechtigte (Mitglied/Teilnehmer), für welche Zwecke das *Teilhabebudget* eingesetzt wird. Dabei besteht die Möglichkeit, das *Teilhabebudget* auf mehrere Angebote aufzuteilen. Sofern über einen Teil des *Teilhabebudgets* bereits verfügt worden ist, kann nur noch das verfügbare Restbudget zur Auszahlung gebracht werden.
- Sollte über das *Teilhabebudget* durch den Leistungsberechtigten (Teilnehmer/Mitglied) bereits vollständig verfügt worden sein, kann selbstverständlich keine Zahlung mehr erfolgen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Ansprechpartner und Verantwortlicher beim Leistungsanbieter

Name des Ansprechpartners

Telefon (für Rückfragen)

Unterschrift, Ort und Datum

(Stempel des Anbieters, z. B. Verein, Institution o. ä.)